

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 58 (1961)

Heft: (12)

Rubrik: C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dern auch, daß er sexuell leicht erregbar, triebhaft und unbeherrscht und deshalb sittlich ausgesprochen gefährdet ist. Dies bedeutet, daß ein Zusammenleben der beiden Geschwister bei den Eltern, die nicht mehr die nötige Aufsicht ausüben können, auch für V., das einer sexuellen Gefährdung gegenüber gänzlich hilflos wäre, sehr ungünstige Folgen haben könnte.

3. Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, daß A. und V. wegen ihrer Geistesschwäche erzieherisch eine besonders heikle Aufgabe stellen, die ihren alten und gebrechlichen Eltern nicht mehr zugemutet werden kann. Sie sind beide als große Kinder zu betrachten und als solche sehr beeinflussbar; sie bedürfen zuverlässiger pädagogischer Lenkung und tatkräftiger Unterstützung, wenn sie einem ordentlichen, persönlichen und sozialen Leben zugeführt werden sollen.

Tatsache ist, daß die Interessen der Kinder M. sich keineswegs mit dem Wunsche ihres Vaters decken. Bei einer Wegnahme von V. und A. stellen sich für die Eltern M. mancherlei Fragen, wie sie ihr Leben weitergestalten sollen, wenn ihnen die, wenn auch nur geringe Hilfe der Kinder entzogen wird. Keine der Vorinstanzen hat sich der Tragik dieser Situation verschlossen, was sowohl aus den Vorakten der Vormundschaftsbehörde wie aus der ausführlichen Untersuchung des Regierungsstatthalters hervorgeht. Den beiden Vorinstanzen war immer wieder das Wohl der Kinder maßgebend und entscheidend. Wenn ihnen dieses Wohl durch das Zusammenleben der Geschwister bei ihren Eltern gefährdet erschien, wenn sie sich deshalb zu einer Wegnahme der Kinder gemäß Art. 284 entschlossen bzw. eine solche guthießen, so kann ihnen auf keinen Fall vorgeworfen werden, sie hätten das ihnen von Gesetzes wegen zustehende Ermessen willkürlich angewendet. Nachdem Familie M. durch die Vormundschaftsbehörde W. schon seit Jahren betreut worden ist und sich Weisungen, die den Eltern M. gegeben wurden, als fruchtlos erwiesen, ist auch die Schwere der Maßnahme berechtigt. Es wäre unkonsequent, die Wegnahme nur für ein Kind zu beschließen, sowie dies vom Anwalt des Rekurrenten vorgeschlagen wurde. Sowohl V. wie A. brauchen geschickte Leitung und Führung, und beide sind in gleicher Weise berechtigt, jede mögliche Hilfe zu ihrer Entwicklung zu erhalten. Der Rekurs kann daher nicht gutgeheißen werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. Mai 1961.)

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

33. *Bundeshilfe für Auslandschweizer*

Die Bundeshilfe bezweckt vor allem Ersatz für die durch Kriegseinwirkungen ganz oder teilweise verlorene Alterssicherung.

Die 1902 geborene Gesuchstellerin erwarb das Schweizer Bürgerrecht durch ihre Heirat mit dem Melkermeister A. R., der bis zu seiner Rückwanderung auf verschiedenen landwirtschaftlichen Gütern Ostdeutschlands tätig war. Bei Kriegsende wurde die Familie total ausgeplündert. 1948 entschloß sie sich zur Rückkehr in die Heimat. Die Gesuchstellerin arbeitete mit ihrem Ehemann sodann auf

einem Bauernhof, während den erwerbsfähigen Kindern Anstellungen vermittelt wurden. Für Mobiliaranschaffungen wurde eine Hilfe von Fr. 5000.– gewährt. Nach fast vierjähriger Arbeitsunfähigkeit verstarb der Ehemann der Gesuchstellerin im Jahre 1953. Seit 1958 bewohnt sie mit zwei noch minderjährigen Töchtern eine eigene Wohnung in R. Ihren Unterhalt bestreitet sie, wenn man von den Hinterlassenenrenten der AHV absieht, ausschließlich aus Mitteln der öffentlichen Hand, wobei die bisherigen Hilfen des Bundes – gegenwärtig läuft eine provisorische Rente von Fr. 320.– monatlich – allein den Betrag von 40 000 Franken erreichen. Die Gesuchstellerin ging seit dem Jahre 1949 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach; ihre 1943 geborene Tochter leidet an einer Skelettanomalie, die laufende Behandlungskosten verursacht und später die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen dürfte. Zur Begründung ihres Gesuches verweist die Gesuchstellerin auf den Verlust der Anstellung ihres Ehemannes sowie auf erlittene Vermögensschäden in der Höhe von rund Fr. 28 000.–.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ihre Existenz ganz oder teilweise verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Die Gesuchstellerin lebte vor dem Krieg mit ihrer Familie angesichts der großen Familienlasten (sieben unmündige Kinder) wohl nur in einfachen Verhältnissen. Diese Existenz ging durch die kriegsbedingte Rückkehr in die Schweiz verloren. Wegen der kurz nachher eingetretenen Erkrankung des Ehemannes und dessen späteren Todes scheiterte der Wiederaufbau einer angemessenen Existenz für die völlig mittellose Familie, die seither aus vorwiegend öffentlichen Mitteln lebte. Ohne den Krieg wäre die wirtschaftliche Lage der Gesuchstellerin im Falle des vorzeitigen Ablebens des Ernährers dank der Leistungen der (nunmehr ostdeutschen) Sozialversicherung und des Ertrages der Vermögenswerte bescheiden gesichert gewesen, doch hätte die Gesuchstellerin selbst eine Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen, um nicht der öffentlichen Fürsorge anheimzufallen. Insofern hat die Gesuchstellerin eine Existenzeinbuße erlitten. Bei der ermessensweisen Bestimmung der Höhe der Zuwendung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die Gesuchstellerin heute wohl ohne weiteres in der Lage sein dürfte, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, jedenfalls aber dem Umstand, daß sie dies auch ohne Krieg hätte tun müssen. Ist sie dazu etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, da dies dem Krieg nicht zur Last gelegt werden könnte. Die Bundeshilfe hat vor allem einen Ersatz für die teilweise verlorene Alterssicherung darzustellen. Im Hinblick auf diesen Zweck der Hilfe erscheint eine einmalige Zuwendung in der Höhe von Fr. 15 000.– angemessen. Mit Rücksicht auf die Invalidität der minderjährigen Tochter R., für die die Gesuchstellerin grundsätzlich unterhaltspflichtig ist, erscheint ein Zuschlag von Fr. 3000.– gerechtfertigt. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 13. Oktober 1961.)

34. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Wenn durch kriegerische Einwirkung im Ausland Sach- und Vermögensverluste eingetreten sind, zudem die berufliche Existenz verloren ging, so kann, selbst wenn nach der Rückkehr in die Schweiz eine neue, sichere und gleichwertige Existenz aufgebaut wurde und die Zukunft auch im Alter gesichert erscheint, doch eine einmalige Zuwendung erfolgen, falls feststeht, daß